



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
WIEN

4. Verordnung COVID-19 Sonderregelungen

Verordnung des Rektorats über COVID-19-
Hygienemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen
für das Aufnahmeverfahren für die Bachelorstudien
des Studienfeldes Informatik für das Studienjahr
2020/2021



(online 19.08.2020)

Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 33/2020 vom 20.08.2020 (Ifd. Nr. 324)

www.tuwien.at

Dokumenteninformation

Beschluss des Universitätsrats am	–
Beschluss des Rektorats am	19.08.2020
Beschluss des Senats am	–
Sachbearbeiter_innen	–
GZ	30002.51/007/2020
Fassung vom	20.08.2020

Inhalt

PRÄAMBEL	2
GELTUNGSBEREICH	2
COVID-19-HYGIENEMAßNAHMEN	3
COVID-19-RISIKOGRUPPE	4
COVID-19 SICHERHEITSVORKEHRUNGEN	4
INKRAFTTRETEN	5

Präambel

Auf Grund des Bundesgesetzes über die Festlegung von Fristen für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Hochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21, BGBl. I Nr. 16/2020, wurde die Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über die Festlegung von Fristen und Kriterien für Eignungs-, Aufnahme- und Auswahlverfahren an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Einrichtungen zur Durchführung von Fachhochschul-Studiengängen, Fachhochschulen und Privatuniversitäten für das Studienjahr 2020/21 (COVID-19-Hochschul-Aufnahmeverordnung – C-HAV) erlassen. In § 3 Abs. 1 C-HAV sind Hygienemaßnahmen, die bei Verfahrensschritten, für die die persönliche Anwesenheit der Studienwerber_innen erforderlich ist, festgelegt. Näheres ist durch das Rektorat zu regeln.

Auf Grund des § 3 Abs. 1 C-HAV wird daher vom Rektorat verordnet:

Geltungsbereich

§ 1 Diese Verordnung gilt für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens für die Bachelorstudien des Studienfeldes Informatik (Verordnung des Rektorats über das Aufnahmeverfahren für die Bachelorstudien des Studienfeldes Informatik, Mitteilungsblatt 2020, 9. Stück lfd.Nr. 110) für das Studienjahr 2020/2021. Die sonstigen für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens festgelegten allgemeinen Sicherheitsvorkehrungen und Maßnahmen bleiben davon unberührt und gelten weiterhin.

COVID-19-Hygienemaßnahmen

§ 2 (1) Bei dem gemäß § 9 Verordnung über das Aufnahmeverfahren Informatik durchzuführenden schriftlichen Test ist die persönliche Anwesenheit der Studienwerber_innen erforderlich. Es sind daher folgende Hygienemaßnahmen einzuhalten:

1. Ein Sicherheitsabstand von mindestens 1 Meter zwischen allen Personen soll am Veranstaltungsgelände bzw. am gekennzeichneten Testgelände einschließlich des Testsaals eingehalten werden können und eingehalten werden, sowohl während des schriftlichen Tests (insb. betreffend die Sitzplätze der Kandidat_innen) als auch vor und nach dem schriftlichen Test. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes ist zu achten.
2. Der Aufenthalt von Personen im Veranstaltungsgelände bzw. im gekennzeichneten Testgelände einschließlich des Testsaals ist auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, damit die Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Personen sichergestellt werden kann. Dritten ist der Zugang zum Veranstaltungsgelände bzw. zum gekennzeichneten Testgelände nicht gestattet, sofern nicht im Folgenden explizit etwas anderes geregelt ist.
3. Alle Mitarbeiter_innen der TU Wien, die von ihr mit der Durchführung der Tests beauftragten Personen (z.B. medizinisches Personal, Aufsichts- und Sicherheitspersonal, Reinigungspersonal und technisches Personal des Veranstaltungsortes) sowie die Studienwerber_innen haben am Veranstaltungsgelände bzw. gekennzeichneten Testgelände einschließlich des Testsaals grundsätzlich eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung („Mund-Nasen-Schutz“, kurz: „MNS“) zu tragen.

§ 3 (1) Während des Einlasses bis zum Erreichen des Sitzplatzes, beim kurzfristigen Verlassen des Sitzplatzes und während des Verlassens des Testsaals sowie bei jeder Unterschreitung des Mindestabstandes von einem Meter haben alle Personen den MNS zu tragen.

(2) Studienwerber_innen tragen einen mitgebrachten MNS am Veranstaltungsgelände bzw. gekennzeichneten Testgelände bzw. in ausgewiesenen Anstellflächen (d.h. auch im Freigelände) bis zur Platzeinnahme (personalisierte Sitzplätze im Testsaal). Die Abnahme des MNS darf nur erfolgen, wenn die Testleitung dies ausdrücklich bekannt gibt. Makroskopisch schmutzige bzw. durchfeuchtete MNS sind umgehend auszuwechseln. Reserve-MNS werden seitens der TU Wien bereitgestellt. Bei Kontaktaufnahme mit Aufsichtspersonen (z.B. bei Fragen) und beim kurzfristigen Verlassen des Sitzplatzes ist der MNS zu tragen.

§ 4 (1) Für den kontrollierten Zu- und Abgang aus dem Veranstaltungsgelände bzw. gekennzeichneten Testgelände sowie hinsichtlich des Verhaltens am Veranstaltungsgelände bzw. gekennzeichneten Testgelände einschließlich des Testsaals gelten weiters folgende Sicherheitsvorkehrungen und Hygienemaßnahmen:

1. Der Einlass in den Testsaal erfolgt gestaffelt. Die Studienwerber_innen sind daher angehalten, pünktlich und unmittelbar zu der ihnen zugeordneten Einlasszeit am Eingang zum Veranstaltungsgelände bzw. gekennzeichneten Testgelände zu erscheinen und die Anweisungen des Aufsichts- und Sicherheitspersonals für einen geordneten (nach Gruppen gestaffelten) Einlass zu befolgen.
2. Vor dem Betreten des Testsaals kann eine verpflichtende kontaktlose Fiebmessung der Studienwerber_innen vorgesehen werden. Falls die TU Wien eine kontaktlose Fiebmessung vor dem Betreten des Testlokals vorsieht, werden Personen, die die Mitwirkung daran verweigern, vom Testverfahren ausgeschlossen und bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze nicht berücksichtigt.
3. Zum Test sind die Einlassbestätigung in ausgedruckter Form und ein Lichtbildausweis mitzunehmen. Der Lichtbildausweis ist an der Stelle, an der sich das Lichtbild befindet, aufzuschlagen und gemeinsam mit der ersten Seite der Einlassbestätigung in eine mitgebrachte Klarsichthülle zu legen. Auf der Einlassbestätigung sind zusätzlich für ein allfälliges Contact Tracing der zuständigen Gesundheitsbehörde Adresse und Telefonnummer vom_von der Studienwerber_in anzuführen.
4. Um den Aufenthalt von Personen in den Einlass- und Zugangsbereichen zum Testsaal auf das absolut notwendige Maß zu beschränken, werden weder Garderoben noch Registrierungsschalter vorgesehen. Der

Zugang zum Testsaal wird mittels elektronischen Drehkreuzen geregelt, die nur mit einem personalisierten QR-Code, der sich auf der Einlassbestätigung befindet, durchschritten werden können.

5. Beim Test nicht erlaubte bzw. nicht gebrauchte Gegenstände sind in einer verschließbaren Tasche oder einem Koffer zu deponieren. Das Behältnis darf das Maß von Handgepäck (56 cm × 45 cm × 25 cm) nicht überschreiten. Das Behältnis ist am Sitzplatz unter dem Arbeitsplatz zu verstauen.
6. Auf etwaige Bodenmarkierungen und Hinweise zur Einhaltung des Mindestabstandes für Anstellflächen sowie für die geregelte Wegeführung ist zu achten. Die Studienwerber_innen können den eigenen (personalisierten) Testplatz für den Gang auf die Toilette verlassen, jedoch keine anderen Testplätze aufsuchen. Für den Gang auf die Toilette ist der MNS zu tragen.
7. Gruppenbildungen sind stets – vor, nach und während der Testdurchführung – zu vermeiden (im Anstellbereich, in den WC-Anlagen, etc.).
8. Die vorgesehenen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen sind verpflichtend durchzuführen, insbesondere die Handdesinfektion.

§ 5 Für die Reinigung und den Luftwechsel gilt:

1. Die besonders beanspruchten Flächen im Testlokal werden vor der Testdurchführung gereinigt und desinfiziert (insbesondere die personalisierten Testplätze; die Toiletten werden laufend gereinigt).
2. Im Testsaal wird ein entsprechender Luftwechsel (bezogen auf die Anzahl der Personen im Testlokal) sichergestellt.

COVID-19-Risikogruppe

§ 6 Auf die Bedürfnisse von Personen, die einer COVID-19-Risikogruppe angehören, ist Bedacht zu nehmen (§ 3 Abs. 2 C-HAV).

COVID-19 Sicherheitsvorkehrungen

§ 7 (1) Studienwerber_innen, die sich gemäß den behördlich getroffenen COVID-19-Schutzmaßnahmen in (Heim)Quarantäne befinden müssen, sind nicht berechtigt, am schriftlichen Test teilzunehmen.

(2) Personen mit typischen COVID-19-Symptomen (wie insbesondere Fieber, Husten, Kurzatmigkeit, Geruchs- und Geschmacksstörungen, Gliederschmerzen) sollen sich an die Hotline 1450 wenden und nicht am Test teilnehmen.

(3) Die TU Wien kann aus Sicherheitsgründen in begründeten Fällen (z. B. erhöhte Temperatur, Fieber) vorsehen, dass ein Gespräch einer fachkundigen Person und dem_der Studienwerber_in durchzuführen ist. Wenn dieses Gespräch die Verdachtslage hinsichtlich des Vorliegens von typischen COVID-19-Symptomen nicht ausräumt, oder wenn die Mitwirkung an diesem Gespräch verweigert wird, ist dies als Verdachtsfall zu behandeln und ist eine Teilnahme am Testverfahren nur unter erhöhten Sicherheitsmaßnahmen sowie nur nach der schriftlichen Zustimmung durch den_die betroffene_n Studienwerber_in zur Teilnahme am Testverfahren unter erhöhten Sicherheitsmaßnahmen zulässig.

(4) Die erhöhten Sicherheitsmaßnahmen können insbesondere darin bestehen, dass die betroffenen Studienwerber_innen den schriftlichen Test in einem von den symptomlosen Studienwerber_innen (die nicht als Verdachtsfälle deklariert wurden) getrennten Raum absolvieren. Abhängig von der Anzahl der als Verdachtsfall eingestuft Studienwerber_innen ist es möglich, dass diese mit anderen Studienwerber_innen, die ebenso als

Verdachtsfall gelten, im selben Raum verortet werden. Erfolgt zu diesen erhöhten Sicherheitsmaßnahmen keine Zustimmung durch die betroffenen Studienwerber_innen, ist die Teilnahme am schriftlichen Test nicht zulässig. Die betroffenen Studienwerber_innen werden vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze nicht berücksichtigt.

(5) Teilnehmer_innen am schriftlichen Test, die durch die Nichteinhaltung der COVID-19-Hygienemaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen den ordnungsgemäßen Testablauf beeinträchtigen, oder den Anordnungen der TU Wien zuwiderhandeln, werden sofort vom Aufnahmeverfahren ausgeschlossen und bei der Vergabe der zur Verfügung stehenden Plätze nicht berücksichtigt. Die TU Wien behält sich zudem vor, Anzeige, insbesondere auch bei den Gesundheitsbehörden, zu erstatten.

Inkrafttreten

§ 8 Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft.

Für das Rektorat:

O.Univ.-Prof. DI Dr. Sabine Seidler
Rektorin